



# - Die Gewerbeabfallverordnung - *Welche Dokumentationspflichten sind zu beachten?*

Ausgabe  
02/19

Die Novelle der Gewerbeabfallverordnung ist bereits am 01.08.2017 in Kraft getreten. Nur die Anforderungen an die Vorbehandlungsanlagen sowie die Pflicht des Abfallerzeugers und -besitzers sich bestätigen zu lassen, dass die Anforderungen erfüllt werden, traten erst am 01.01.2019 in Kraft. Die Verordnung enthält mehrere Aspekte, die zu großen Unsicherheiten führen. Dies ist neben der Frage, welche Abfälle unter die Verordnung fallen, vor allem die Art und Umfang der Dokumentationen.

## Welche Abfälle unterliegen der GewAbfV?

Prinzipiell werden als gewerbliche Siedlungsabfälle alle Abfälle bezeichnet, die im Kapitel 20 der AVV geführt werden sowie weitere vergleichbare produktionsspezifische Abfälle. Die korrekte Abgrenzung ist relevant für die Pflichten zur Zuführung zur Vorbehandlungsanlage oder auch der Quotenermittlung. Einige Abfälle unterliegen grundsätzlich nicht der Gewerbeabfallverordnung. Dies sind Elektro- und Elektronikgeräte sowie jegliche Art von Batterien und Akkus und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassene Abfälle, da es hierfür spezielle Rechtsvorschriften (ElektroG, BattG, § 17 KrWG/LAbfG) gibt. Verpackungen fallen nur dann nicht unter die Verordnung, wenn sie nicht im Rahmen des VerpackG zurückgegeben werden.



**Lippe** *umwelt*



Altholz ist zwar als gewerblicher Siedlungsabfall einzustufen, jedoch trifft die Altholzverordnung deutliche Regelungen zur Getrennthaltung und Entsorgungswegen, die zu beachten sind. Im Einzelfall ist bei gewerblichen und industriellen Abfällen zu prüfen, ob diese die gleiche Zusammensetzung, Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsvermögen haben wie übliche Siedlungsabfälle. Da alle Anforderungen gleichzeitig zutreffen müssen, fallen Abfälle wie Schlämme oder flüssige Abfälle fast alle nicht unter die GewAbfV. Somit dürfen ihre Mengen auch bei getrennter Erfassung und Zuführung zur Verwertung bei der Quotenermittlung nicht berücksichtigt werden.

## Welche Trennpflichten sind zu beachten?

Bereits aus dem KrWG heraus besteht die Pflicht zur getrennten Erfassung von Papier, Metall, Kunststoff und Glas. In der GewAbfV wird dies erweitert um Holz, Textilien, Bioabfall und weitere. Dies ist also in jedem Fall sicherzustellen.

## Was ist zu dokumentieren?

Mit der Dokumentation nach § 3 Abs. 3 wird zunächst die Umsetzung der getrennten Sammlung beschrieben. In welcher Form ein Betrieb dies tut, ist ihm freigestellt. Es muss nur nachvollziehbar dargelegt werden, dass die getrennte Erfassung mindestens der oben genannten Abfälle erfolgt. Neben Wiegescheinen und Fotos kann z.B. für Bioabfall auch der Gebührenbescheid der Kommune genutzt werden. An die Darstellung wie die Einhaltung der Abfallhierarchie (Zuführung zur Wiederverwendung oder dem Recycling) umgesetzt wird, werden allerdings konkrete Anforderungen gestellt. So muss die Bestätigung vom Abnehmer des Abfalls, also i.d.R. der Abfallbeförderer oder -entsorger, folgende Informationen enthalten:

- Name und Anschrift des Abnehmers
- Masse (vorzugsweise in Tonnen) und
- beabsichtigter Verbleib des Abfalls zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Recycling (die pauschale Aussage, dass die Abfälle zur Verwertung übernommen werden, reicht also nicht aus, sondern Papierfabrik, Kunststoffgranulierung, Pelletherstellung etc.)

Falls trotz der gesetzlichen Verpflichtung keine getrennte Erfassung erfolgt, ist dies zu begründen. Die technischen oder wirtschaftlichen Gründe sind schlüssig z.B. mit Fotos oder Vergleichsangeboten darzulegen.



## - Die Gewerbeabfallverordnung - *Welche Dokumentationspflichten sind zu beachten?*

Ausgabe  
02 / 19

Die Dokumentation enthält demnach folgende Darstellungen:

- Wo und wie wird der Abfall getrennt erfasst (Nachweis durch z.B. Lichtbilder, Lageplan)
- Wer nimmt wie viel Abfall ab
- Wo soll der Abfall zur Wiederverwendung vorbereitet oder recycelt werden
- Welche technischen oder wirtschaftlichen Gründe sprechen gegen die getrennte Erfassung

Falls die getrennte Erfassung nicht möglich ist und die Abfälle deshalb einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden müssen, ist dies nach § 4 Abs. 5 zu dokumentieren. Auch hierfür gibt es keine verbindlichen Vorgaben zur Art der Dokumentation, sondern nur zum Inhalt. Konkret muss die Dokumentation folgenden Inhalt haben:



- Belege über die tatsächliche Vorbehandlung der gemischten Abfälle, z.B. Wiegescheine oder Verträge die tatsächliche Aussagen zum Erzeuger/Besitzer/Abnehmer enthalten. Belege, die nur die Adresse der Anfallstelle, den Hinweis „4 m<sup>2</sup> Abfall“ oder „1 Mulde“ und den Namen des Abnehmers enthalten, sind nicht aussagekräftig genug.
- Bestätigung des Abnehmers, dass es sich um eine Vorbehandlungsanlage (alleine oder in vertraglicher Kooperation mit anderen) im Sinne der Gewerbeabfallverordnung handelt.
- Begründung/Bestätigung der Vorbehandlungsanlage falls eine Vorbehandlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Der Wegfall der Vorbehandlungspflicht wegen der hohen getrennten Erfassung der gewerblichen Siedlungsabfälle stellt einen Ausnahmefall dar. Das Überschreiten der Mindestquote von 90% ist nachzuweisen. Ein selbst erstellter Nachweis reicht allerdings nicht, sondern es muss bis zum 31.03. des Folgejahres eine Bestätigung eines Sachverständigen vorliegen, um die direkte energetische Verwertung zu ermöglichen. Ob dies sinnvoll ist, muss im Einzelfall geprüft werden.

Fragen zur GewAbfV richten Sie an:

Frau Lükermann: 05231-62-669  
r.luekermann@kreis-lippe.de

Herr Winter: 05231-62-6651  
sebastian.winter@kreis-lippe.de

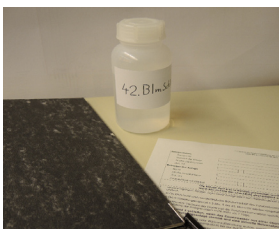
Die Dokumentationen zur getrennten Erfassung, Zuführung zur Wiederverwendung /Recycling mit Angaben zu Mengen, Beteiligten sowie Begründung falls hiervon abgewichen wird (§ 3) und Zuführung Vorbehandlung nach

GewAbfV, technischen oder wirtschaftlichen Gründen hiervon abzuweichen (§ 4) mit den Bestätigungen der Abnehmer sind grundsätzlich in nachvollziehbarer Weise zu erstellen. Ein Zusammenstellen erst bei Anforderung durch die Behörde reicht nicht aus. Allerdings sind sie bei Änderungen der Erfassungs- oder Entsorgungslogistik oder Änderungen der Verwertungsanlagen zu aktualisieren.

Ein Beispiel für eine Dokumentation finden Sie unter:

<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/gewerbeabfaelle/>

Ihr Umweltteam LUUpo - Kreis Lippe



Thema des nächsten LUUpo:

- Verdunstungskühlanlagen -